

19 Bedingungen für Kfz-Instandhaltung

§ 15

Garantierausschluß

(1) Ein Garantierausschluß ist nicht gegeben, wenn der Auftraggeber

- a) den Instandhaltungsgegenstand nicht sachgemäß genutzt oder behandelt hat oder dieser durch Unfall beschädigt wurde und der angezeigte Mangel darin seine Ursache hat;
- b) an dem Instandhaltungsgegenstand, bezogen auf die erbrachte Leistung, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen, Nachbesserungen oder Instandsetzungen ausgeführt hat oder durch Dritte hat ausführen lassen und der angezeigte Mangel darin seine Ursache hat. Das gilt nicht, wenn diese Leistungen durch typgleiche Vertragswerkstätten gemäß § 14 Abs. 5 oder durch Kfz-Instandhaltungsbetriebe im Rahmen der Unterwegshilfe erbracht wurden;
- c) den Instandhaltungsgegenstand nicht gemäß § 14 Abs. 1 außer Betrieb gesetzt hat;
- d) den Mangel gemäß § 14 Absätze 1 oder 2 nicht angezeigt hat.

(2) Ein Garantierausschluß bei Baugruppen- und Grundinstandsetzungen ist nicht gegeben, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der Garantiezeit eine Durchsicht nach 1000 km, bei Grundinstandsetzungen eine weitere Durchsicht nach 3 000 km Laufleistung auf einwandfreie Montage und Betriebsbedingungen hat durchführen lassen. Die Durchführung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Abweichungen von den festgelegten Laufleistungen nicht größer als $\pm 10\%$ sind. Der Auftraggeber hat die Durchsichten vom Auftragnehmer, von einer Vertragswerkstatt für den jeweiligen Fahrzeugtyp oder von einer vom Auftragnehmer anerkannten Betriebswerkstatt auf seine Kosten ausführen zu lassen, soweit in den dafür geltenden Preisen für die Grundinstandsetzung keine Kostenanteile enthalten sind. Die Kosten der Zuführung trägt in jedem Fall der Auftraggeber.

§ 16

Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für Schäden und Verluste

Die Verantwortlichkeit für Schäden und Verluste an den zur Instandhaltung übergebenen Kraftfahrzeu-

gen und Baugruppen ergibt sich aus dem Zivilgesetzbuch bzw. dem Vertragsgesetz. Ist der Auftragnehmer für die Beschädigung von Teilen verantwortlich, besteht im Rahmen der Schadenersatzleistung vorrangig die Verpflichtung instand zu setzen.

Anmerkung: Zum Schadenersatz vgl. auch §§ 162 ff. i. V. m. §§ 93, 330ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 17

Vertragsstrafen

(1) Zur Gewährleistung einer qualitäts- und termingerechten Instandhaltung von Kraftfahrzeugen oder Baugruppen sind für Pflichtverletzungen aus wechselseitigen Beziehungen der Partner, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, Vertragsstrafen gemäß dem Vertragsgesetz und der *Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz - Vertragsstrafen und Pr eis-Sanktionen - (GBL II Nr. 34 S. 249)* zu zahlen.

Anmerkung: Die LDVO vom 25.2.1965 wurde durch das Vertragsgesetz außer Kraft gesetzt.

(2) Darüber hinaus hat der Auftraggeber Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die vereinbarten Zuführungstermine nicht einhält. Sie beträgt für jeden Tag des Verzuges 0,5 % der Instandhaltungskosten, höchstens jedoch 300 M.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft. Sie findet auf alle Instandhaltungsverträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Januar 1973 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 8 S. 93) außer Kraft.